



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., W., vom 26. September 2006 gegen die Bescheide des Finanzamtes Wien 9/18/19 Klosterneuburg, vom 11. September 2006 betreffend Einkommensteuer 2003 und Einkommensteuer 2004 (Arbeitnehmerveranlagung) entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

### Entscheidungsgründe

In der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2003 und für das Jahr 2004 machte die Bw. Fortbildungs- und abzugsfähige Ausbildungskosten bzw. Kosten für Umschulung in Höhe von € 3.875,- für 2003 und für das Jahr 2004 € 4.620,- bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit als Werbungskosten geltend. Die Bw. bezieht laut Lohnzettel Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit von der Firma E..

Das Finanzamt ersuchte die Bw. sie möge ihre berufliche Tätigkeit (Aufgabenbereich) beschreiben. Weiters wurde sie ersucht, die Originalbelege betreffend die beantragten Werbungskosten für die Jahre 2003 und 2004 vorzulegen.

Die Bw. führte aus, dass ihrer derzeitige Tätigkeit im Rechnungswesen-/Controllingbereich angesiedelt sei. Nach Abschluss der jetzigen Ausbildung möchte sie als Coach/Lebens- und Sozialberater tätig sein und daher die dafür getätigten Ausgaben als **Umschulung** geltend machen.

Getätigte Ausgaben für folgende Seminare/Teilausbildung

2003:	Einführungsseminar	€	250,-
	Intensivseminar	€	465,-
	Practitioner	€	3.190,-
2004	Master-Practitioner	€	3.790,-
	Skriptenseminar/Familienaufstellung	€	420,-
	Spezialseminar Krisenintervention	€	410,-

Als Beilagen werden folgende Unterlagen vorgelegt:

Ein Auszug aus der Internetseite [www.nlptzentrum.at/lebensberatung.htm](http://www.nlptzentrum.at/lebensberatung.htm) über die „Psychologische Beratung und Coaching“, Auszug aus dem Lehrgang zur/zum Dipl. Lebens- und SozialberatIn. Ausgeführt wird dazu, dass die Lebens- und Sozialberatung die bewusste und geplante psychologische Beratung und Begleitung von Menschen jeden Lebensalters in den verschiedensten Problem- und Entscheidungssituationen sei.

Weiters wurde eine Kopie des NLP-Rapport, Jg. 14/Nr. 328, NLP-Professional Practitioner 2003/2004/2005 „Coaching und Kommunikation“, Österreichisches Trainingszentrum für Neuro-Linguistisches Programmieren vorgelegt.

Die 30-tägigen NLP-Professional Practitioner-Diplomkurse des ÖTZ-NLP seien modular aufgebaut und über einen Zeitraum von acht bis 14 Monaten verteilt, um den Teilnehmern den Erwerb von ausreichender Anwendungskompetenz und deren Integration durch Peergroups, Videotrainin und Coaching sowie Praxis und Supervision bei einfachen NLP-Beratungen zu ermöglichen. Der gesamte Diplomkurs sei Teil unserer Ausbildung zum Lebens- und Sozialberater.

**Voraussetzungen:** Einführungs- und Intensivseminar, Auswahlgespräch, Zulassung durch den Ausbildungsausschuss

**Ziel:** Erwerb kommunikativer Fähigkeiten und Kompetenz für Coaching und Beratung in allen Lebensbereichen sowie Vergrößerung der persönlichen Flexibilität und Handlungsfreiheit im Umgang mit sich selbst und anderen.

**Inhalte:** Lernen mit NLP ist mit intensiver Selbsterfahrung und persönlicher Entwicklung verbunden. Inhaltlich werden verschiedenste NLP-Fertigkeiten und Interventionsmuster zur Selbstentwicklung und als Beratungsmethoden und Beratungsstrategien vermittelt:

Professionelle Methodik für Coaching und Beratung  
 Herstellen und Aufrechterhalten guter Kommunikation  
 Verbessern der Eigen- und Fremdwahrnehmung  
 Sprachmodell zur präzisen und raschen Informationsgewinnung, positive Ziele setzen und zielorientierte Gespräche führen  
 Gesprächsinterventionen durch gezielte Fragetechnik

Erkennen und Verändern von Denk- und Handlungsstrategien  
Umdeuten belastender Inhalte und Verhaltensweisen  
Psychodynamisches Arbeiten mit Trancezuständen  
Verbale und nonverbale Kommunikation mit dem Unterbewussten  
Nützen unbewusster Fähigkeiten und Verhaltens  
Verankern positiver Erfahrungen und Gefühlszustände  
Übertragen erfolgreicher Verhaltensmusterweisen  
Konstruktives Verändern der persönlichen Geschichte  
Umgang mit Zwängen, Ängsten und Traumata  
Kreatives Arbeiten mit Metaphern und Symbolen  
Mediations- und Konfliktlösungsmodelle  
Selbsterfahrung und berufsdifferenzierte Supervision.  
Sowie Peergroups, Beratungspraxis, Supervision, Videotraining und Coaching.

Weiters wurden Zahlungsbestätigungen und Rechnungen betreffend folgender Seminare und die Kurse vorgelegt:  
Einführungsseminar,  
Wirtschaftscoaching und Wirtschaftsmeditation, psychologisch- pädagogische Begleitung, Management und Wirtschaftskommunikation, pädagogische Arbeit, Beratung, Coaching und therapeutische Arbeit,  
Familienaufstellung,  
Management und Wirtschaftskommunikation, pädagogische Arbeit und Beratung, Coaching und therapeutische Arbeit 2003 und 2004,  
Spezialseminar „NLP bei depressiven Zuständen- Krisenintervention II“

Bei der Veranlagung der Einkommensteuer für die Jahre 2003 und 2004 anerkannte das Finanzamt die Kosten nicht als Werbungskosten. (Einkommensteuerbescheid 2003 und 2004 vom 11. Sept. 2006)

*„Die Aufwendungen für den NLP-Practitioner und den NPL-Master Practitioner sind keine Umschulungskosten, weil sie auch bei nichtberufstätigen Personen von allgemeinen Interesse sind und nicht derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen.“*

Die Bw. brachte in der **Berufung** vor, dass die Aufwendungen für den NPL-Practitioner und NPL-Master-Practitioner Teil bzw. Voraussetzung für die Absolvierung des staatlich anerkannten Lehrganges zum Lebens- und Sozialberater § 261 GewO bei Österreichischen Trainingszentrum für NPL seien. Mit der Absolvierung der Spezialseminare sowie eines fachspezifischen Praktikums sei der Einstieg in einen neuen Beruf gegeben, den die Bw. hauptberuflich auszuüben und davon ihren Lebensunterhalt zu bestreiten gedenke.

Dies sei sowohl unselbstständig bei einschlägigen Institutionen als Coach/Lebens- und Sozialberater als auch selbstständig als Gewerbe Lebens- und Sozialberater möglich.

Beigelegt wurden die abermals die vorstehend aufgezählten Unterlagen.

Die Bw. führte auf Grund eines ergänzenden Vorhalterverfahren des UFS aus, dass sie folgende Spezialseminare absolviert hätte:

NLP&NLPt in der Krisenintervention 1

NLP&NLPt im Umgang mit depressiven Zuständen-Krisenintervention2

NLP&NLPt in der Krisenintervention 3

Erfolgreich Lernen und Lehren mi NLP

2.-3. Tag von Ethik aus dem ÖTZ-NLP&NLPt-Propädeutikum

Skript 1-Seminar (Familien Stellen mit NLP bei Dr. Brigitte Gross)

Familienrecht

Berufsrecht und Berufidentität

Wirtschaftskunde für psychologische Berufe

Allgemeine Psychologie (3 Tage)

Einführung in die Psychosomatik – Schwerpunkt Kinder und Jugendliche (1,5 Tage)

Ethik.

Das Seminar „Krisenintervention 3“ fehle ihr noch. Sie führte weiters aus, dass sie einen Praktikumsplatz suche, wo sie die geforderten Stunden neben ihrer derzeitigen Tätigkeit im Controlling ausüben könne.

Ihren Beruf wechseln bzw. selbständig ausüben könne sie nach Absolvierung aller

Erfordernisse und Lösung eines Gewerbescheines.

Beigelegt wurde der Ausbildungsplan ([www.nlpzentrum.at](http://www.nlpzentrum.at))

Das Antwortschreiben wurden dem Finanzamt zur Kenntnis gebracht, das wie folgt dazu

Stellung genommen hat:

Im Rahmen der Vorhaltsbeantwortung sei nicht ersichtlich, inwiefern bei der Bw. Umstände vorliegen, die über die bloße Absichtserklärung zur künftigen Einnahmenerzielung hinausgehen. Die Einkunftserzielung im gegenwärtigen Beruf sei nicht gefährdet und eine berufliche Verbesserung durch die Umschulung könnte auch nicht erkannt werden. Eine zukünftige berufliche Entwicklung wäre nicht wirklich erläutert worden.

Auf Grund der aktuellen Sachverhaltsdarstellung und mangels Erfüllung der Voraussetzungen könne die Abgabenbehörde 1. Instanz keine Abzugsfähigkeit für Umschulungskosten im Rahmen der Werbungskosten erkennen. Bei nachträglichem Vorliegen aller Voraussetzungen wäre eine Berichtigung nach § 295a BAO durchzuführen.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Strittig ist im gegenständlichen Fall ist, ob die eingangs angeführten Aufwendungen für die Ausbildung als Lebens- und Sozialberater im Zuge des NLP-Professional-Practitioner-Kurs und des des NLP-Professional-Master Practitioner Kurs Umschulungskosten sind und als Werbungskosten abzugsfähig sind:

Gemäß § 16 Abs.1 EStG 1967 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Nach § 16 Abs.1 Z 10 erster Satz EStG 1988 in der für die Berufungsjahre geltenden Fassung sind Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom

---

Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, Werbungskosten.

Demgegenüber dürfen gemäß § 20 Abs.1 Z 2 lit.a EStG 1988 bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Diese gesetzliche Regelung normiert ein Aufteilungsverbot für Aufwendungen, die auch dem Beruf förderlich sind, bei denen die Kosten jedoch nicht objektiv in beruflich oder private trennbar sind. Solche Aufwendungen stellen zur Gänze nichtabzugsfähige Aufwendungen der Lebensführung dar.

Demnach stellen Aufwendungen oder Ausgaben, die sowohl durch die Berufsausübung als auch durch die Lebensführung veranlasst sind, grundsätzlich keine Werbungskosten dar (Aufteilungsverbot). Eine Aufspaltung in einen beruflichen und einen privaten Teil ist auch im Schätzungswege nicht zulässig. Ein Werbungskostenabzug kommt ausnahmsweise dann in Betracht, wenn feststeht, dass solche Aufwendungen ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich veranlasst sind.

Im gegenständlichen Fall wurden von der Berufungswerberin für die Jahre 2003 und 2004 Aufwendungen für die Absolvierung der Kurse „NLP-Einführungsseminar“ und „NLP-Master-Practitioner“ sowie mehrerer Module für die Ausbildung zum Lebens- und Sozialberater als Werbungskosten (Umschulungskosten) geltend gemacht.

Zunächst ist zur NLP-Master-Practitioner-Ausbildung zu bemerken: NLP ("Neurolinguistisches Programmieren") ist ein psychologisches Modell für wirksame Kommunikation. Durch Analyse der Sprachstrukturen und genaue Beobachtung bewusster und unbewusster Körpersignale wird der Ablauf von Verhaltensweisen und inneren Erfahrungen des Menschen systematisch erkannt. Durch Nutzbarmachen der kreativen Fähigkeiten des Einzelnen werden Verhaltensweisen verändert und Wege aufgezeigt, rasch und wirksam Kontakt herzustellen. NLP findet daher in allen Bereichen Anwendung, wo es darum geht, wirksame Kontakte herzustellen und kommt der Person als solcher mit ihren beruflichen und außerberuflichen mitmenschlichen Kontakten unabhängig von der Art ihrer Berufstätigkeit zugute.

Der Verwaltungsgerichtshofes hat in seiner Rechtsprechung bereits mehrfach die Feststellung getroffen, dass Kurse für NLP keine berufsspezifische Fortbildung darstellen und daher nicht zu Werbungskosten führen können, da das in diesen Kursen vermittelte Wissen von allgemeiner Natur ist und in erheblicher Weise auch der privaten Lebensführung dient. So hat er dies z.B. im Erkenntnis vom 27.6.2000, 2000/14/0096, betreffend eine Lehrerin für Deutsch

und Kommunikation, im Erkenntnis vom 29.1.2004, 2000/15/0009, betreffend den Leiter einer Bankfiliale ausgesprochen. Unter anderem sah der Verwaltungsgerichtshof auch in dem Umstand, dass Angehörige verschiedenster Berufsgruppen an den Kursen teilnahmen, ein Indiz dafür, dass hier Wissen allgemeiner Art vermittelt wurde.

Im gegenständlichen Fall hat die Bw. die Ausbildung zu einem Lebens- und Sozialberater aufgezeigt. Zu den Modulen aus der Lebens- und Sozialberater-Ausbildung ist festzustellen: Die Lebens- und Sozialberatung stellt eine eigene Berufssparte dar, sie ist ein gebundenes bewilligungspflichtiges Gewerbe. Die Ausbildung befähigt zur professionellen Beratung und Betreuung von Menschen in unterschiedlichsten Problem- und Entscheidungssituationen, wie etwa bei Persönlichkeitsproblemen, Partnerschaftsproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen, Krisensituationen. Die Berufungswerberin hat mit den in Jahren 2003 und 2004 besuchten Modulen in Zusammenhang mit der zuvor absolvierten NLP-Ausbildung einen Teil dieser Berufsausbildung absolviert.

Nach ihren Ausführungen hat die Berufungswerberin den Abschluss dieser Ausbildung zur Erlangung eines neuen Berufes geplant, den sie hauptberuflich auszuüben und davon den Lebensunterhalt zu bestreiten gedenke.

Die Bw. führte weiters aus, dass dies sowohl unselbstständig bei einschlägigen Institutionen als Coach/Lebens- und Sozialberater als auch selbstständig als Gewerbe Lebens- und Sozialberater möglich sei.

Seit 2003 sind neben Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auch Umschulungsmaßnahmen abzugänglich. Im Gegensatz zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ist bei den Umschulungsmaßnahmen nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Bildungsmaßnahmen berufstätig ist; der Steuerpflichtige muss aber eine Berufstätigkeit ausgeübt haben. Die Umschulungsmaßnahme muss auf eine „tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen“. Abzugänglich sind Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Beruf, der bisher noch nicht ausgeübt worden ist; es handelt sich um vorweggenommene Werbungskosten. Die tatsächliche Ausübung des erlernten Berufes ist zwar nicht erforderlich, doch müssen die Aufwendungen auf einen neuen Beruf „abzielen“, dh die ernsthafte Absicht zur Einkünftezielung muss zum Zeitpunkt der Entstehen der Kosten erwiesen sein. Die Umschulung muss umfassend sein, einzelne Kurse oder Kursmodule, die einen Berufseinstieg nicht sicherstellen, sind daher nicht abzugänglich (Doralt, Einkommensteuergesetz Kommentar, § 16 Tz 203/1ff).

Die Berufungswerberin hat durch die übermittelten Unterlagen glaubhaft dargelegt, dass ein Ausbildungsweg vom NLP-Practitioner über den NLP-Practitioner-Master und über die erweiterte Lebens- und Sozialberaterausbildung möglich sei.

---

Die Bw. führte in der Vorhaltebeantwortung vom 05.09.2006 aus, dass sie im Bereich des Rechnungswesen-/Controllingbereich tätig sei und dass sie als Coach/Lebens- und Sozialberater tätig sein möchte.

Die Seminare sind 2003 und 2004 bezahlt worden.

In der Beantwortung von 05.06.2008 führte die Bw. aus, dass sie ihren Beruf wechseln, bzw. selbständig ausüben könne und zwar nach Absolvierung aller Erfordernisse und Lösung des Gewerbescheines.

Laut Lohnzettel war die Bw. 2007 bei der eingangs angeführten Firma beschäftigt. Dass sich der Arbeitgeber geändert hätte bzw. dass das Beschäftigungsverhältnis geendet hätte, wurde von der Bw. nicht vorgebracht.

Der UFS vertritt die Auffassung, dass nach dem Gesamtbild der Verhältnisse eine ernsthafte Absicht zur Einkünftezielung als Lebens- und Sozialberater derzeit nicht erkennbar ist.

Weiters kann, ausgehend von den eingangs angeführten Zielen und Inhalten der NLP- Kurse, die von allgemeinen Interesse sind, eine private Veranlassung nicht ausgeschlossen werden.

Und wie bereits vorstehend ausgeführt, hat der Verwaltungsgerichtshofes in seiner Rechtsprechung bereits mehrfach die Feststellung getroffen, dass das in den NLP Kursen vermittelte Wissen von allgemeiner Natur ist und in erheblicher Weise auch der privaten Lebensführung dient

Auf Grund dieser Umstände können daher auch die Aufwendungen für die Absolvierung dieser Kurse nicht zu Werbungskosten im Sinn des § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 führen.

Der Berufung war daher der Erfolg zu versagen.

Wien, am 7. November 2008